

schwerde einzulegen, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, die prozessuale Form, gemäß der die Festnahme erfolgt, und die Pflicht des Staatsanwalts, innerhalb von 48 Stunden nach Festnahme die Zustimmung für die Untersuchungshaft zu erteilen oder den Festgenommenen freizulassen. In Ausnahmefällen kann eine Sicherungsmaßnahme bis zur Erhebung der Beschuldigung gegen den Verdächtigen für die Dauer von nicht mehr als 10 Tagen angewendet werden. Danach wird entweder die Beschuldigung erhoben, oder die Sicherungsmaßnahme ist aufzuheben (Art. 33 Abs. 2).

Als Verdächtige sind nicht nur die Festgenommenen und die Personen anzusehen, gegenüber denen vor der Beschuldigung eine Sicherungsmaßnahme ergriffen wurde, sondern auch die Personen, gegenüber denen derartige Maßnahmen nicht getroffen wurden, aber der Verdacht ihrer Schuld durch objektive Anzeichen bestätigt wird. Solche Personen können in jedem Stadium der Ermittlungen in Erscheinung treten. Der Verdächtige macht bei der Vernehmung im Unterschied zum Zeugen auch Aussagen über seine Handlungen und verteidigt sich dadurch gegen die erhobene Verdächtigung. Deshalb kann man den Verdächtigen nicht wie einen Zeugen vernehmen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage und der Verweigerung der Aussage belehren, da solche Belehrungen in gewisser Hinsicht als Druck zur Abgabe bestimmter Aussagen ausgelegt werden können.

Die Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken werden deshalb Bestimmungen vorsehen, welche die Rechte des Verdächtigten im Zusammenhang mit seiner Vernehmung erweitern. So muß er das Recht haben zu erfahren, wessen er verdächtigt wird; die Vernehmung ist spätestens 24 Stunden nach der Festnahme durchzuführen; die Verantwortlichkeit des Verdächtigten für die Verweigerung der Aussage und für unrichtige Aussagen ist abzuschaffen. Außerdem müßte eine Erläuterung des Begriffs „Ausnahmefälle“ in Art. 33 Abs. 2 gegeben werden, die zur Anwendung einer Vorbeugungsmaßnahme vor der Beschuldigung berechtigen. In Betracht kommen z. B. die Möglichkeit der Flucht des Verdächtigten oder des Verlusts wichtiger Beweise, das Vorliegen eines besonders gefährlichen Verbrechens usw.

Die Grundlagen des Strafverfahrens erweitern die Rechte der Verteidigung und gestatten die Teilnahme des Verteidigers am Verfahren vom Zeitpunkt der an den Beschuldigten ergangenen Mitteilung über den Abschluß des Untersuchungsverfahrens und der Vorlage des gesamten Prozeßmaterials zur Einsichtnahme durch den Beschuldigten. In Strafsachen gegen Minderjährige oder gegen Personen, die infolge ihrer physischen oder psychischen Mängel nicht selbst von ihrem Recht auf Verteidigung Gebrauch machen können, sind die Verteidiger vom Zeitpunkt der Erhebung der Beschuldigung an zur Teilnahme am Verfahren zugelassen (Art. 22).

Die Fälle von notwendiger Verteidigung im Strafverfahren festzulegen, überlasten die Grundlagen den Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken. Dazu können z. B. folgende Strafsachen gehören: in denen der Beschuldigte minderjährig ist oder physische bzw. psychische Mängel hat; wenn am Verfahren ein staatlicher Ankläger teilnimmt; wenn ein Beschuldigter einen Verteidiger hat und der andere nicht und zwischen ihren Aussagen Widersprüche bestehen; wenn im Verfahren ein Rechtsanwalt als Vertreter des Geschädigten auftritt und anderes.

Bei der Ausnutzung aller gesetzlichen Mittel zur Verteidigung des Beschuldigten muß der Verteidiger im Strafverfahren eine auf seinem Rechtsbewußtsein und der allseitigen Analyse der Tatumstände beruhende innere Überzeugung über den Wert und die Bedeutung der vorhandenen Beweise, darüber, ob diese oder jene Tatsachen bewiesen sind, und über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten haben. Deshalb kann der Verteidiger in einzelnen Fällen in der Taktik der Verteidigung eine von seinem Mandanten abweichende Position einnehmen. Aber der Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, von der übernommenen Verteidigung des Beschuldigten zurückzutreten, worauf Art. 23 Abs. 3 der Grundlagen besonders hinweist.

Den Verteidiger im Strafprozeß kann man nicht nur als „Vertreter des Angeklagten“ — wie das M. S. StrogQwitsch tut — und auch nicht nur als „Helfer des Gerichts“ (so M. A. Tschelzow) bezeichnen. Er ist ein selbständiger Prozeßbeteiligter, der mit verantwortlichen Verpflichtungen ausgestattet ist. Bei der Erweiterung der Rechte des Verteidigers im Strafprozeß ist entschieden sowohl gegen die unrichtigen Methoden der Verteidigung (z. B. das „Herausreißen“ des Angeklagten durch beliebige Mittel anstelle der Wahrung seiner gesetzlichen Rechte, die Rechtfertigung des Verbrechens selbst usw.) als auch gegen die Unterschätzung dieses Rechtsinstituts und die Herabsetzung der Rolle des Verteidigers in der Rechtsprechung zu kämpfen. Deshalb sind grundsätzliche wissenschaftliche Untersuchungen über das Wesen der Verteidigung und über die Rolle der Rechtsanwaltschaft erforderlich.

Die Erweiterung der Rechte des durch das Verbrechen Geschädigten (Art. 24) ist auf die Verstärkung des Kampfes gegen die Kriminalität und den Schutz der Rechte der Bürger gerichtet. Im Strafverfahren kann der Geschädigte Aussagen machen, Beweise vorbringen, Anträge stellen; vom Zeitpunkt des Abschlusses des Untersuchungsverfahrens an Einsicht in die Prozeßunterlagen nehmen; an der Untersuchung der Beweise in der gerichtlichen Beweisaufnahme teilnehmen; Ablehnungen beantragen; Handlungen der Person, die die Ermittlung führt, sowie des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts anfechten; gegen das Urteil oder einen Beschluß des Gerichts und die Verfügungen des Volksrichters Beschwerde einlegen. Gegenwärtig kann auf die Berufung des Geschädigten das Urteil aufgehoben werden, wenn die ausgesprochene Strafe nicht der Schwere des Verbrechens entspricht oder das freisprechende Urteil ungenügend ist.

In die Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken könnten Normen aufgenommen werden, welche die prozessuale Form der Anerkennung einer Person als Geschädigter und die Vernehmung des Geschädigten unter Berücksichtigung seines besonderen Interesses an der Sache (im Gegensatz zum Zeugen) regeln, die das Auftreten in den Gerichtsverhandlungen und im Berufungsverfahren festlegen sowie den Umfang der Sachen bestimmen, in denen der Geschädigte selbständig als Ankläger auftreten kann, eingerechnet die sog. Privatklagen.

Als Geschädigten bezeichnet man eine Person, der durch das Verbrechen ein physischer, moralischer oder materieller Schaden zugefügt wurde (Art. 24). Im Falle des Todes einer solchen Person können ihre nächsten Verwandten als Geschädigte gelten. Vertreter der Geschädigten können die Verwandten, Rechtsanwälte, Vertreter staatlicher Betriebe und Verwaltungen und gesellschaftlicher Organisationen sein.

Die Tatsache, daß dem Geschädigten Rechte gewährt werden, bedeutet noch nicht die Umwandlung des Strafprozesses in einen Anklageprozeß, der durch Bestrebungen des Geschädigten bestimmt wird. Auch hier ergibt sich für die Rechtswissenschaft die Aufgabe, die Besonderheiten der prozessualen Stellung des Geschädigten, der als Kläger, Beweisquelle und Ankläger auftreten kann, zu erforschen.

Das gerichtliche Verfahren

Die Grundlagen des Strafverfahrens enthalten in Art. 7 die Bestimmung, daß die Rechtsprechung nur vom Gericht ausgeübt wird und daß niemand auf anderem Wege für schuldig befunden und bestraft werden kann als auf Grund eines Gerichtsurteils. Damit wird die entscheidende Rolle des Gerichts bei der Ausübung der Rechtsprechung unterstrichen. Die Grundlagen gewährleisten die Aktivität des sowjetischen Gerichts bei der Wahrheitsfindung, bei der Aufdeckung und Verfolgung von Verbrechen, bei der Anwendung einer gerechten Strafe gegenüber den schuldigen Personen nach gründlicher und allseitiger Verhandlung der Sache.

Die Grundlagen behalten die bisherige Regelung bei, wonach über die Übergabe (des Beschuldigten) an das Gericht vom Gericht selbst entschieden wird. Sie vereinfachen dieses Prozeßstadium aber etwas, indem sie die Möglichkeit geben, daß der Einzelrichter